



Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herzogenrath

- Amtsblatt -

42. Jahrgang

Herzogenrath, den 07.02.2019

Nummer: 1

Amtliche Bekanntmachung Nr. 01/2019

Satzung über die Ablösung notwendiger Stellplätze der Stadt Herzogenrath (Stellplatzablösesatzung Herzogenrath)

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 05.02.2019 aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 738), und der §§ 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8, 89 Abs. 1 Nr. 4 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juli 2018 (GV. NRW. S. 421) folgende Satzung beschlossen:

Präambel

§ 48 Abs. 1 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2018 (BauO NRW) legt fest, dass bei Anlagenerrichtungen, bei denen ein Zu- oder Abfahrtsverkehr zu erwarten ist, Stellplätze oder Garagen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit herzustellen sind.

Die nachstehende Satzung geht grundsätzlich von dem Bestehen der vorgeschriebenen Herstellungspflichten aus, es sei denn, die Bauordnung NRW sieht eine andere Regelung vor (z.B. eine Untersagung oder Einschränkung der Herstellung durch Satzung gem. § 48 Abs. 3 BauO NRW oder Sonderregelungen für Dachgeschossausbau zu Wohnzwecken, § 48 Abs.3 Nr. 4 BauO NRW). Sie trifft Regelungen für Fälle, in denen notwendige oder nicht notwendige Garagen oder Stellplätze in der Herstellung gem. § 48 Abs. 3 Nr. 5 eingeschränkt oder untersagt werden, soweit Gründe des Verkehrs oder städtebauliche Gründe dies erfordern. Die Entscheidung über den Verzicht auf die Herstellung wird nach pflichtgemäßem Ermessen getroffen; ein Rechtsanspruch auf den Verzicht gegenüber der Stadt besteht grundsätzlich nicht.

Die eingenommenen Geldbeträge zur Stellplatzablösung sind nach § 48 Abs. 4 BauO NRW zweckgebunden zur Herstellung zusätzlicher oder zur Instandhaltung öffentlicher Parkeinrichtungen im Gemeindegebiet, sowie zu sonstigen Maßnahmen zur Entlastung der Straßen vom ruhenden Verkehr einschließlich investiver Maßnahmen des öffentlichen Personennahverkehrs.

§ 1

Notwendige Stellplätze und Garagen

Ist die Herstellung notwendiger Stellplätze oder Garagen (§ 48 Abs. 1 BauO NRW) nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich, kann die Bauaufsichtsbehörde unter Bestimmung der Zahl der notwendigen Stellplätze im Einvernehmen mit der Stadt Herzogenrath auf die Herstellung von Stellplätzen verzichten, wenn die zur Herstellung Verpflichteten an die Stadt Herzogenrath einen Geldbetrag nach Maßgabe dieser Satzung zahlen.

§ 2

Festlegung der Gebietszonen und durchschnittlichen Herstellungskosten

- (1) Für die Zahlung eines Geldbetrages gem. § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 BauO NRW wird das Stadtgebiet Herzogenrath in die Gemeindegebietszonen 1, 1a, 2, 2a, 3, 3a und 4 unterteilt. Die Zuordnung der einzelnen Grundstücke ergeben sich aus den Darstellungen der Karten im Maßstab 1:5000, die als Anlagen Bestandteil dieser Satzung sind.

In der Stadt Herzogenrath werden folgende Gemeindegebietsteile festgelegt:

- Gebietszone 1 und 1a - Herzogenrath
 Gebietszone 2 und 2a - Kohlscheid
 Gebietszone 3 und 3a - Merkstein
 Gebietszone 4 - keine Ablösung möglich

Die Gebietszone 4 umfasst das restliche Stadtgebiet.

(2) Die durchschnittlichen Herstellungskosten einschließlich der Kosten für den Grunderwerb je Stellplatz betragen:

- a) in Gebietszone 1 und 1a 5.976,00 €
 b) in Gebietszone 2 und 2a 6.246,00 €
 c) in Gebietszone 3 und 3a 5.256,00 €
 d) in Gebietszone 4 keine Ablösung möglich

§ 3 Festlegung des Geldbetrages

Der gem. § 48 Abs. 3 Satz 2 Nr. 8 BauO NRW zu zahlende Geldbetrag wird festgesetzt

a) für Wohnungen auf 80% der Herstellungskosten:

- 4.780,80 € in Gebietszone 1 und 1a
 4.996,80 € in Gebietszone 2 und 2a
 4.204,80 € in Gebietszone 3 und 3a

b) für Gaststätten und Einzelhandel auf 50% der Herstellungskosten:

- 2.988,00 € in Gebietszone 1 und 1a
 3.123,00 € in Gebietszone 2 und 2a
 2.628,00 € in Gebietszone 3 und 3a

c) für sonstige Vorhaben auf 80% der Herstellungskosten:

- 4.780,80 € in Gebietszone 1 und 1a
 4.996,80 € in Gebietszone 2 und 2a
 4.204,80 € in Gebietszone 3 und 3a

d) für Nutzungsänderungen, ausgenommen Gaststätten und Einzelhandel, auf 50% der Herstellungskosten:

- 2.988,00 € in Gebietszone 1 und 1a
 3.123,00 € in Gebietszone 2 und 2a
 2.628,00 € in Gebietszone 3 und 3a

e) für Nutzungsänderungen bei Gaststätten und Einzelhandel auf 15% der Herstellungskosten :

- 896,40 € in Gebietszone 1 und 1a
 936,90 € in Gebietszone 2 und 2a
 788,40 € in Gebietszone 3 und 3a

f) für die nachstehend städtebaulich bedeutsamen Vorhaben

1. Versammlungsstätten
2. Soziale Einrichtungen, wie z.B. Soziale Beratungsstellen und Einrichtungen für Asylbewerber und Obdachlose
3. Jugend- und Freizeitheime
4. Kirchen- und Gemeindezentren

auf 15% der Herstellungskosten

- 896,40 € in Gebietszone 1 und 1a
 936,90 € in Gebietszone 2 und 2a
 788,40 € in Gebietszone 3 und 3a

g) für städtebaulich unerwünschte Nutzungen ist keine Ablösung möglich. Als städtebaulich unerwünschte Nutzungen gelten Spielhallen, Wettbüros, Sex-Shops, Bordellbetriebe, Swinger-Clubs oder vergleichbare Nutzungen. In Zweifelsfällen entscheidet der Bürgermeister im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachausschuss der Stadt Herzogenrath.

§ 4**Fälligkeit der Ablösebeträge**

Die Geldbeträge werden spätestens einen Monat nach Erteilung der Baugenehmigung fällig. Sollte die Zahlung nicht fristgemäß geleistet werden, wird die Vorlage einer entsprechenden Bankbürgschaft für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten nach Bestandskraft der Baugenehmigung akzeptiert.

§5**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung über die Ablösung notwendiger Stellplätze der Stadt Herzogenrath wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NRW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

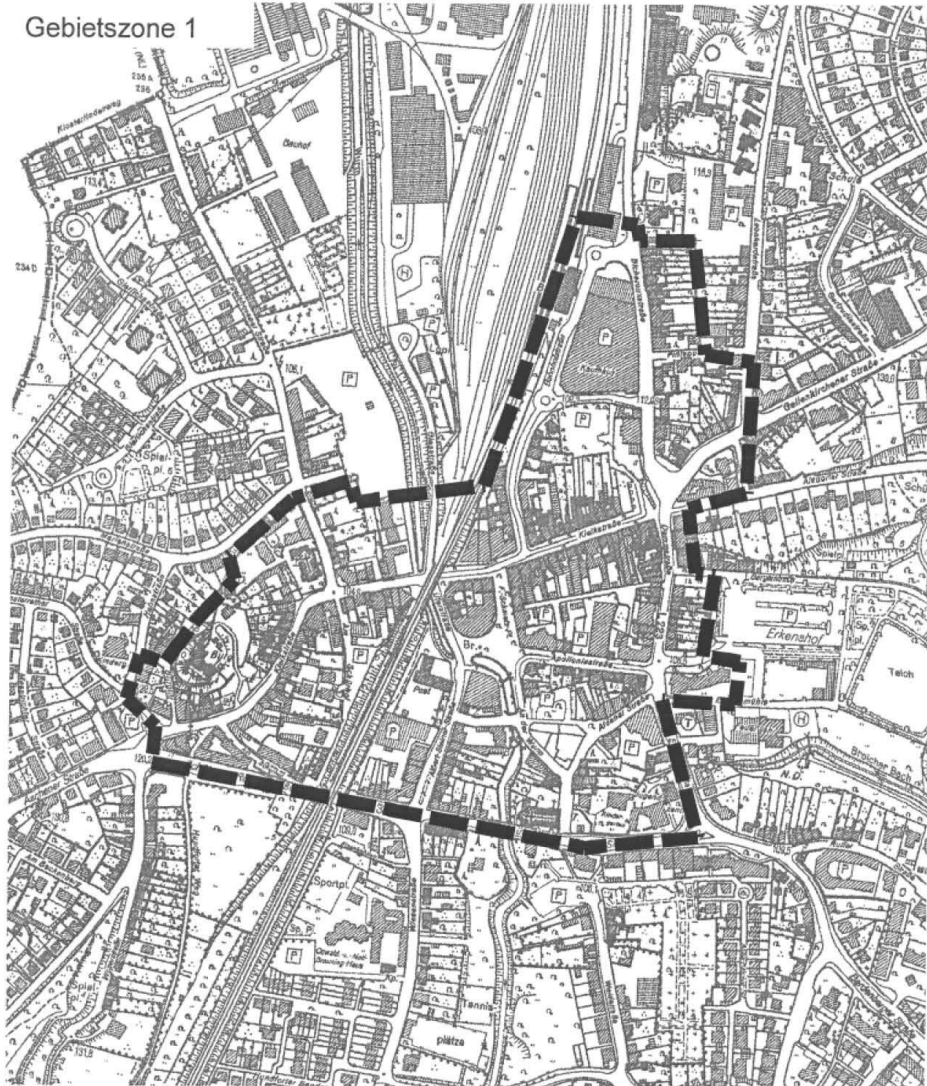
- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der Satzung mit dem Ratsbeschluss vom 05.02.2019 übereinstimmt und dass nach § 2 Abs. 1 und 2 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von kommunalem Ortsrecht (Bekanntmachungsverordnung BekanntmVO -) vom 26. August 1999 in der zurzeit geltenden Fassung verfahren worden ist.

Herzogenrath, den 05.02.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

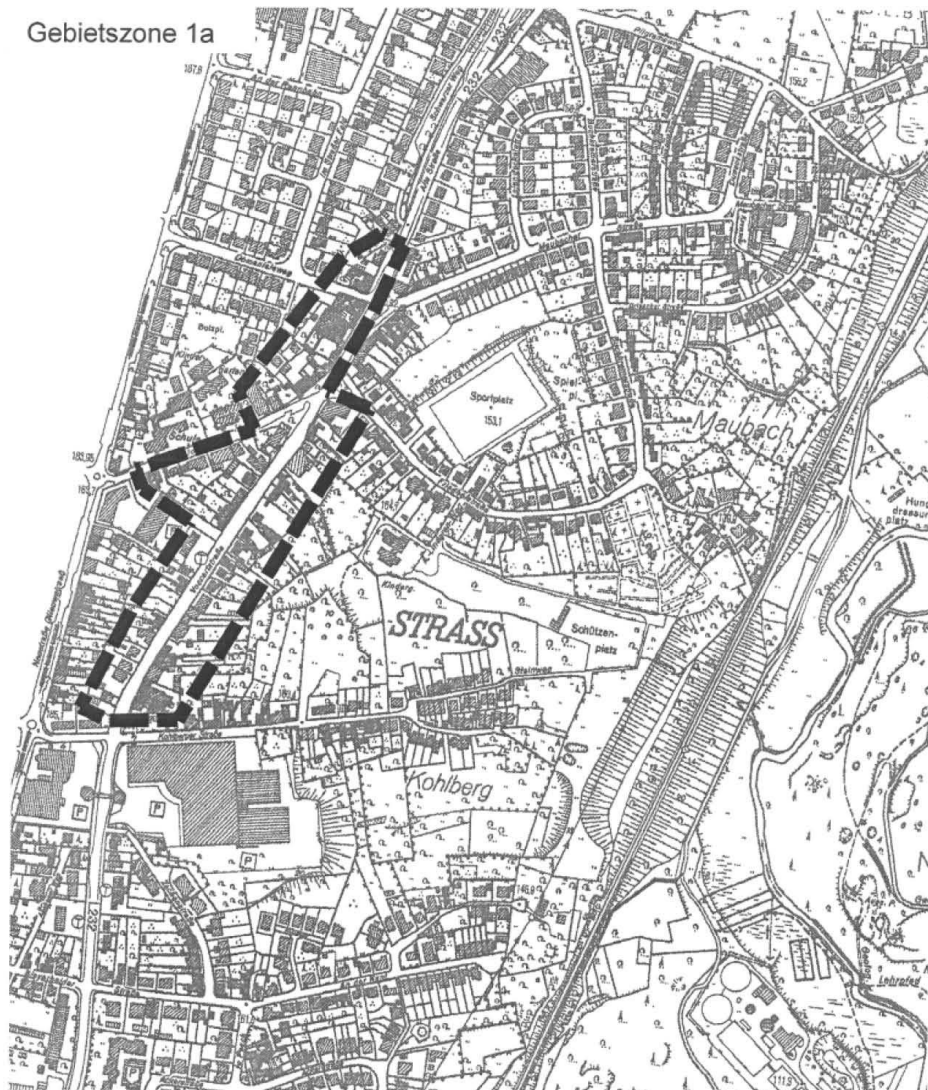
Herzogenrath

Gebietszone 1



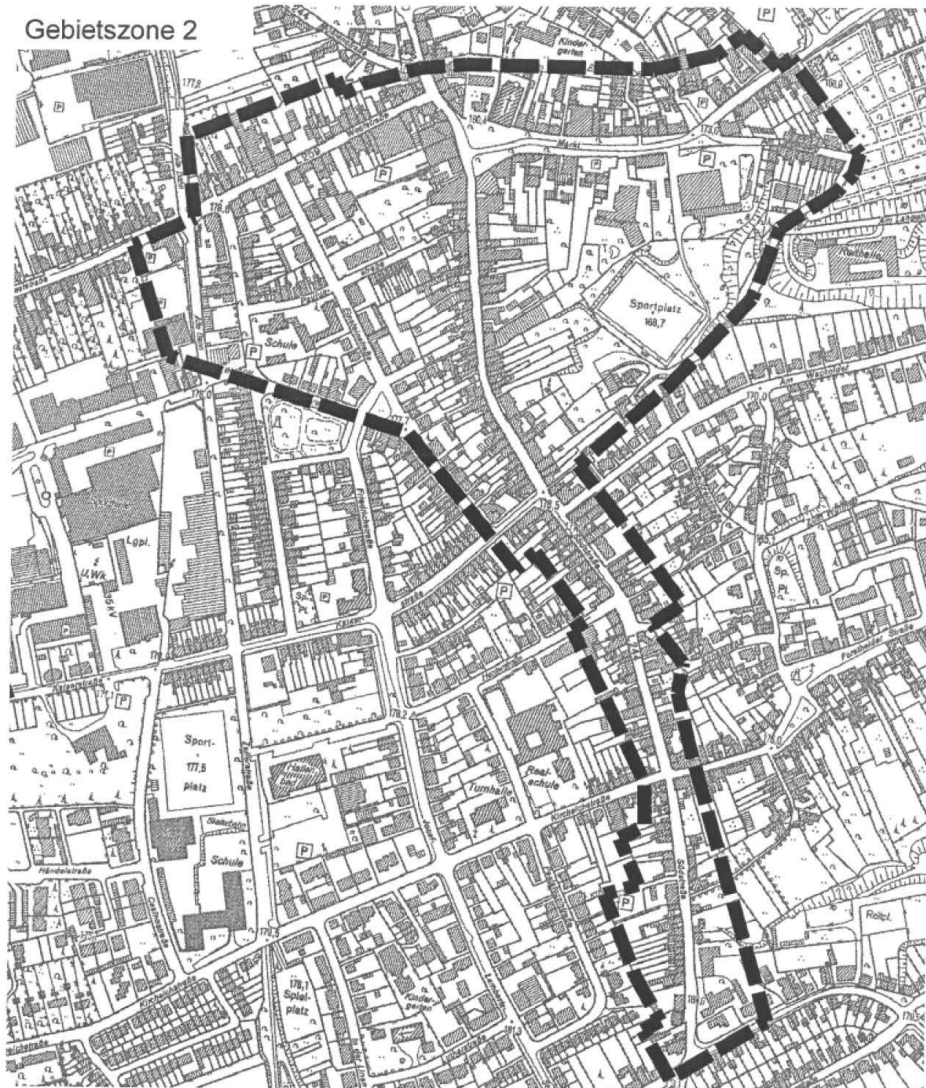
Herzogenrath

Gebietszone 1a



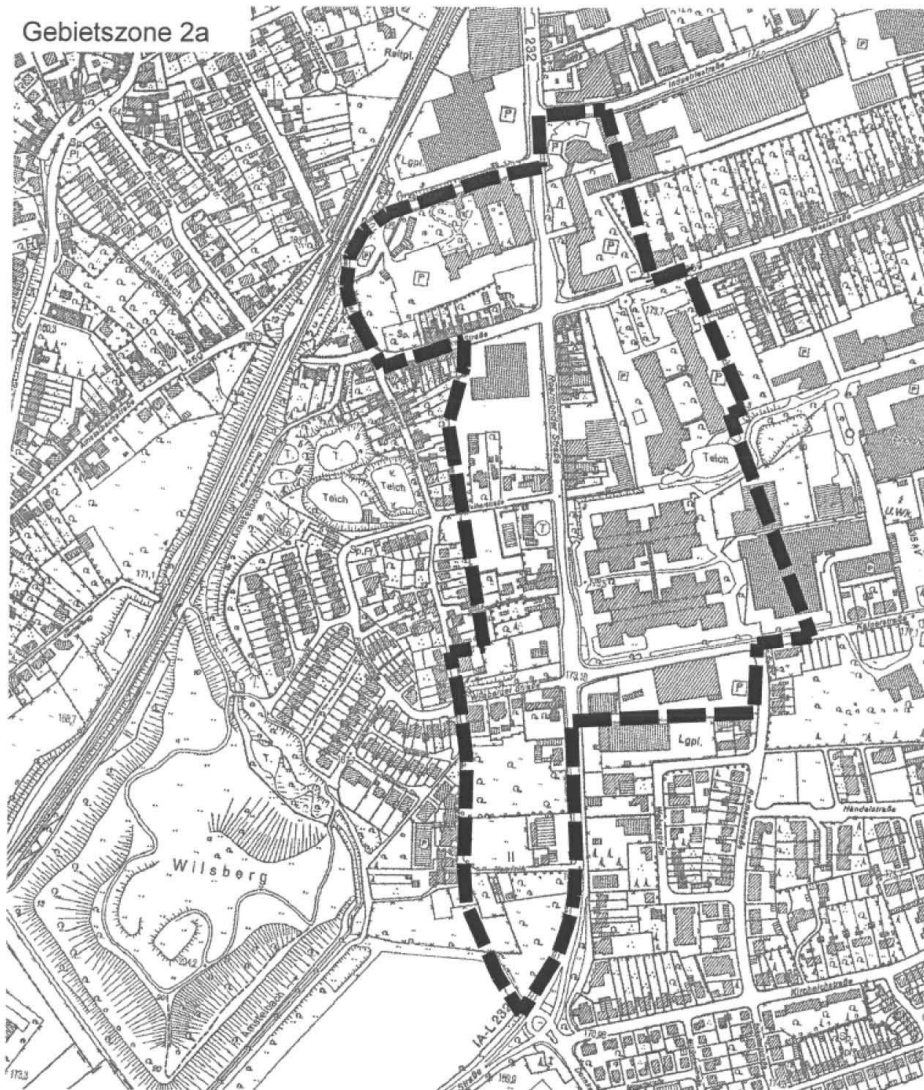
Herzogenrath

Gebietszone 2



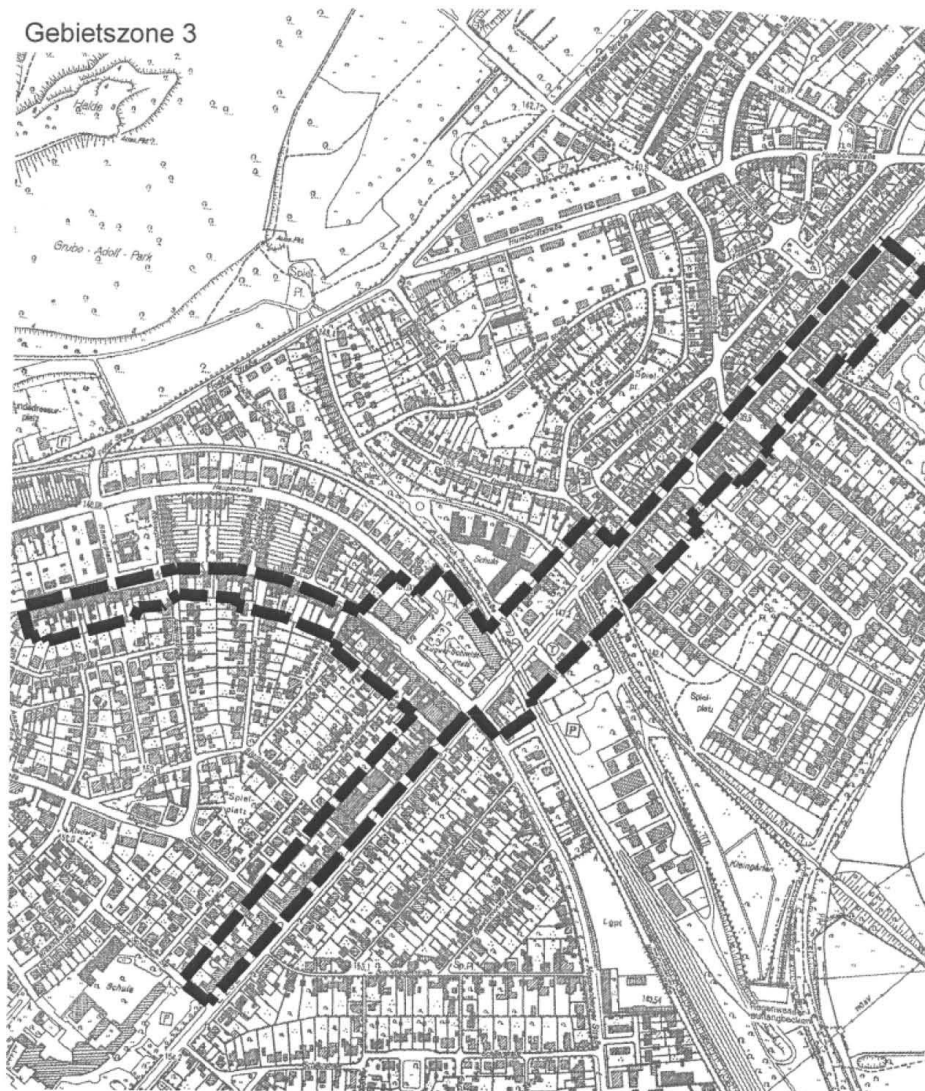
Herzogenrath

Gebietszone 2a



Herzogenrath

Gebietszone 3



Herzogenrath

Gebietszone 3a



Amtliche Bekanntmachung Nr. 02/2019**B e k a n n t m a c h u n g**

Gemäß § 80 Abs. 3 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW. S.666), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GV. NRW. S. 759), in Kraft getreten am 1. Januar 2019, gebe ich bekannt, dass der am 14.01.2019 aufgestellte und am 15.01.2019 bestätigte Entwurf der Haushaltssatzung der Stadt Herzogenrath für das Haushaltsjahr 2019 mit den dazugehörigen Anlagen während der Dauer des Beratungsverfahrens

vom 07.02.2019 bis einschließlich 26.03.2019
(bzw. bis zur Beschlussfassung im Stadtrat)

während der Dienststunden im Rathaus Herzogenrath, Rathausplatz 1, Zimmer 306, zur Einsichtnahme verfügbar gehalten wird.

Gegen den Entwurf der Haushaltssatzung mit ihren Anlagen können EinwohnerInnen oder Abgabepflichtige dort in der Zeit

vom 08.02.2019 bis einschließlich 27.02.2019

Einwendungen erheben.

Über die Einwendungen beschließt der Stadtrat in öffentlicher Sitzung.

Herzogenrath, den 05.02.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung Nr. 03/2019**Bekanntmachungsanordnung****Bebauungsplan I/56 "Bicherouxstraße"
Satzungsbeschluss gem. § 10 (1) BauGB**

Der Rat der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 11.12.2018 den o.g. Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Ab sofort können die Planunterlagen einschließlich der textlichen Festsetzungen sowie der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Herzogenrath, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath eingesehen und über den Inhalt Auskunft verlangt werden.

Dienststunden sind:

montags und dienstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 15.30 Uhr,
mittwochs	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr,
donnerstags	von 08.30 Uhr bis 12.30 Uhr und von 14.00 Uhr bis 17.30 Uhr,
freitags	von 08.30 Uhr bis 12.00 Uhr

Der Bebauungsplan wurde aus dem geltenden Flächennutzungsplan der Stadt Herzogenrath entwickelt und bedurfte daher nicht der Genehmigung der Bezirksregierung Köln gemäß § 10 Abs. 2 BauGB.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Herzogenrath tritt der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hinweis gem. § 44 BauGB:

Es wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung über die fristgemäße Geltendmachung von Entschädigungsansprüchen wegen eingetretener Vermögensnachteile nach den §§ 39 bis 42 BauGB und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen hingewiesen.

Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.

Hinweis gem. § 215 BauGB:

Unbeachtlich werden gemäß § 215 Abs. 1 BauGB in der z.Zt. gültigen Fassung

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Stadt Herzogenrath unter Darlegung des die Verletzung oder den Mangel begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

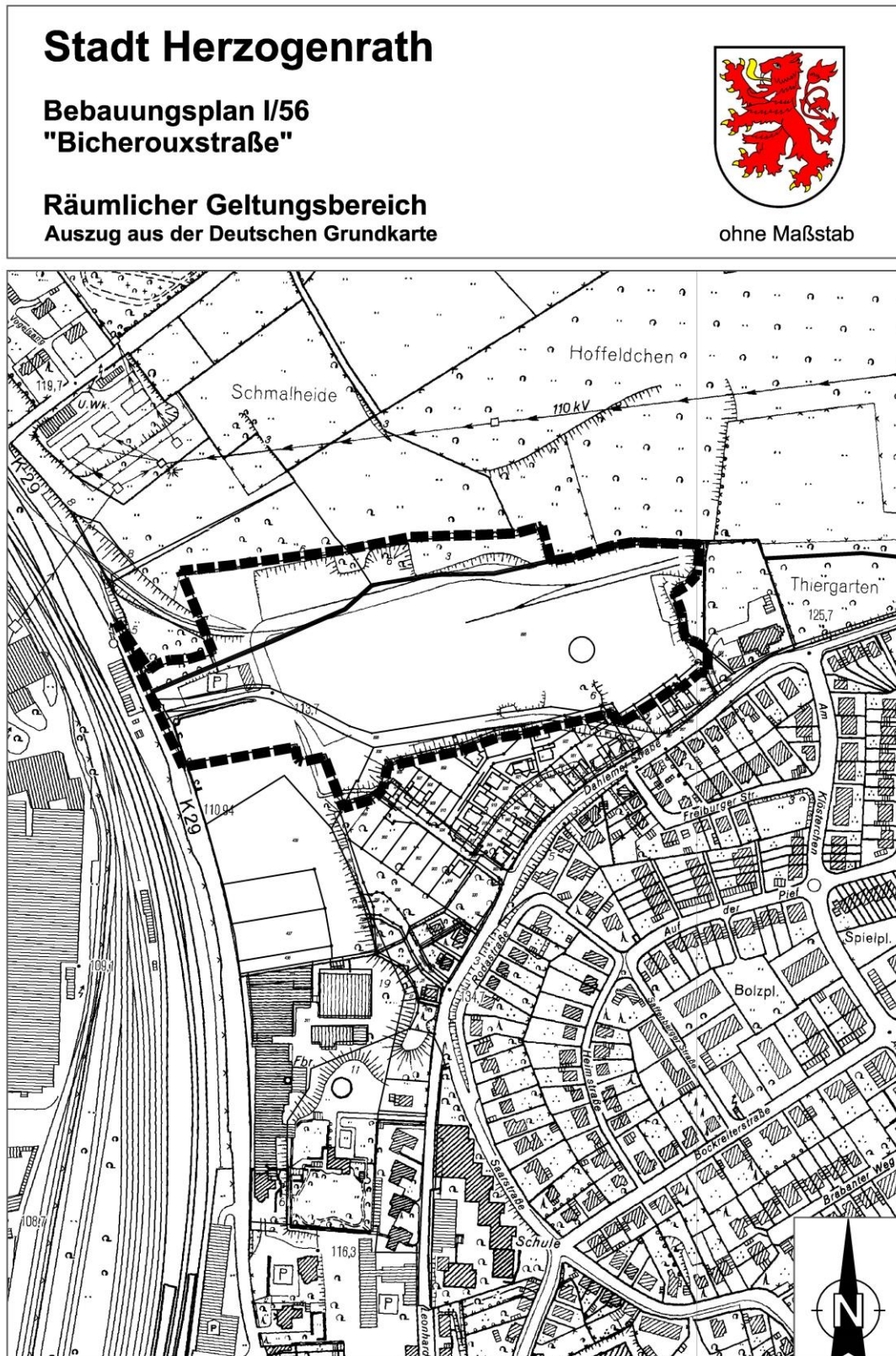
Hinweis gem. § 7 GO NW:

Hingewiesen wird ferner auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der z.Zt. gültigen Fassung, wonach die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der GO NW beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Herzogenrath vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Herzogenrath, den 30.01.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister



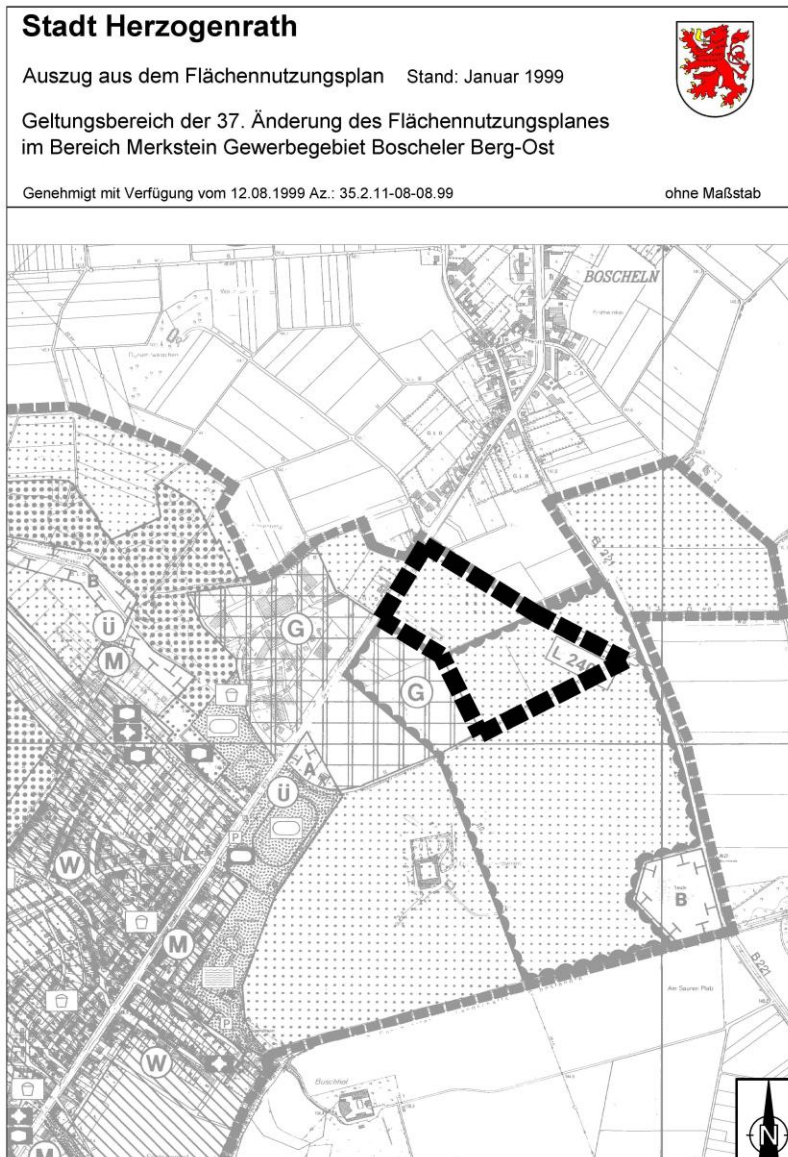
Amtliche Bekanntmachung Nr. 04/2019**Bekanntmachungsanordnung****37. Änderung des Flächennutzungsplanes
"GE Boscheler Berg - Ost"****Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 17.10.2017 die Aufstellung des o.g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit gemäß § 2 (1) BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634) bekannt gemacht.

Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Merkstein, im Dreieck der Geilenkirchener Straße im Westen, der L 240 im Nordosten und dem Weg Neumerberen mit Verlängerung auf die L 240. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen. Im Rahmen der Aufstellung des Bebauungsplanes III/82 "GE Boscheler Berg - Ost" ist die Änderung des Flächennutzungsplanes erforderlich.

Für das Verfahren wird ein Umweltbericht erstellt.

Herzogenrath, den 29.01.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister



Amtliche Bekanntmachung Nr. 05/2019**Bekanntmachungsanordnung****Bebauungsplan III/80 "SO Kirchrather Straße/Lörschpülgen"****Beschluss der Aufhebung des Aufstellungsverfahrens**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 27.11.2018 beschlossen, das Verfahren zur Aufstellung des Bebauungsplanes III/80 "SO Kirchrather Straße/Lörschpülgen" aufzuheben. Das Verfahren wird somit nicht weitergeführt.

Die räumliche Abgrenzung des Geltungsbereiches ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Der Beschluss zur Einstellung des Verfahrens wird hiermit bekannt gemacht.

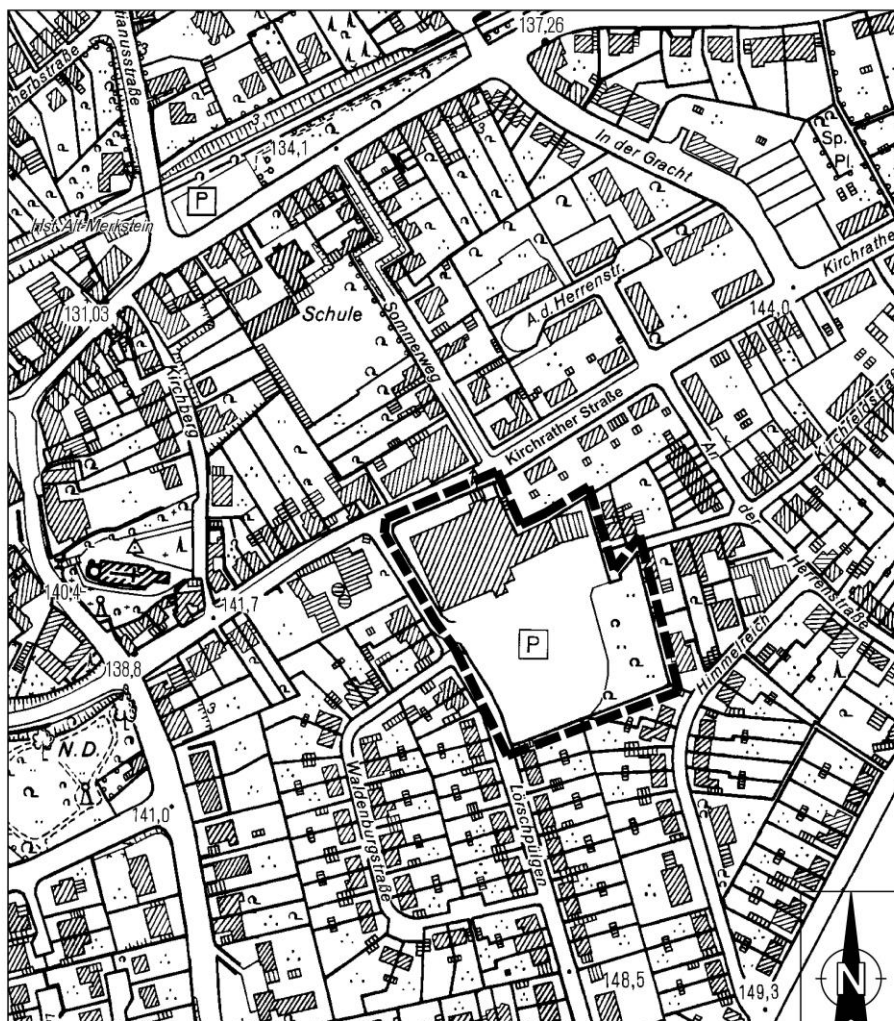
Herzogenrath, den 29.01.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister

Stadt Herzogenrath

Bebauungsplan III/80 "SO Kirchrather Straße/Lörschpülgen"

Räumlicher Geltungsbereich

Auszug aus der Deutschen Grundkarte, ohne Maßstab



Amtliche Bekanntmachung Nr. 06/2019**Bekanntmachungsanordnung****Aufstellung des Bebauungsplanes I/62 "Sportplatz Niederbardenberg" gem. § 13a BauGB
Aufstellungsbeschluss gem. § 2 (1) BauGB**

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Herzogenrath hat in seiner Sitzung am 17.10.2017 die Aufstellung des o. g. Bauleitplanverfahrens beschlossen. Das Verfahren wird im beschleunigten Verfahren gemäß § 13 a Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 20.07.2017 (BGBl. I S. 2808) ohne Berichtigung des Flächennutzungsplanes durchgeführt.

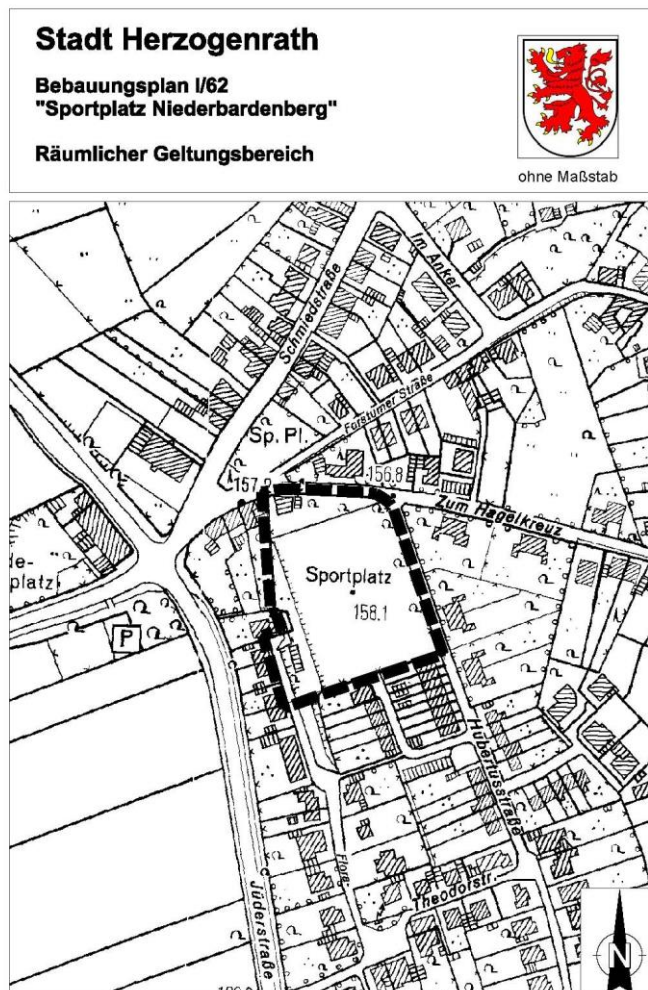
Das dem Entwurf zugrunde liegende Plangebiet liegt im Stadtteil Herzogenrath, in Niederbardenberg zwischen der Florastraße und der Straße Zum Hagelkreuz. Die räumliche Abgrenzung ist kartografisch bestimmt und der zeichnerischen Darstellung des Plangebietes zu entnehmen.

Nach Aufgabe des regulären Spielbetriebes auf dem Sportplatz zwischen der Florastraße und Zum Hagelkreuz soll die Fläche einer Wohnnutzung zugeführt werden. Wesentlicher Inhalt des Bebauungsplanes wird die Ausweisung eines Allgemeinen Wohngebietes sein, das zur Innenverdichtung im Ortsteil Niederbardenberg beitragen soll.

Es wird darauf hingewiesen, dass gem. § 13 (3) BauGB von der Umweltprüfung nach § 2 (4) BauGB abgesehen wird.

Der Aufstellungsbeschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Herzogenrath, den 29.01.2019
gez. Christoph von den Driesch
Bürgermeister



Herausgeber: Stadt Herzogenrath, Der Bürgermeister, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath, Telefon: 02406 / 83-0. **Verantwortlich:** für den **Vertrieb** des Amtsblattes sowie die Bekanntmachungen der Stadt Herzogenrath; Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern. **Bezugsmöglichkeiten:** Stadt Herzogenrath, Amt 10 – Hauptamt und Steuern, Rathausplatz 1, 52134 Herzogenrath oder per Newsletter (www.herzogenrath.de - Leben in Herzogenrath - Aktuelles & Veranstaltungen - Newsletter). **Bezugsbedingungen:** Bei Zustellung per Post zum Preis von 1,25 € monatlich; zahlbar im Voraus für sechs Monate. **Einzelexemplare** des Amtsblattes können **kostenfrei** an der Infothek des Rathauses während der Dienststunden abgeholt werden. **Druck:** Stadt Herzogenrath